

BESPRECHUNGEN

Bernhard Mattes, *Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien*. Eine Untersuchung der handschriftlichen und gedruckten Quellen (Münchener Theologische Studien, II. Systematische Abt. 34), München, Hueber, 1967, XXXII u. 358 S., 38,— DM.

Die Liturgiekonstitution (LK) des II. Vatikanums mit ihren Hinweisen zur »Schaffung oder Überarbeitung der Ritualien« nimmt Vf. als Ausgangspunkt seiner liturgiegeschichtlichen Studie (Vorwort). Voraussetzung für eine befriedigende Lösung ist ihm die Erforschung der Bistumsüberlieferungen, »vor allem, was die Liturgie der Sakramentspendung betrifft«. Bei der Anknüpfung an die LK könnte man vor allem auch auf Art. 23 hinweisen, der wünscht, daß die neuen Formen aus den schon bestehenden gewissermaßen organisch herauswachsen. Freilich, und das gelte auch als »Interpretation« des Anliegens der vorliegenden, verdienstvollen Arbeit: Man darf nun nicht meinen, es ginge hierbei um ein »Aufwärmen« des Alten. Die Problematik unserer Zeit drängt zu neuer Konzeption und neuer Form (vgl. dazu gerade verschiedene Aufsätze im letzten Jahrgang des LJ). Das »organische Herauswachsen« besagt nicht Historizismus, sondern *traditio* im ech-

ten Verständnis, in dem Sinne nämlich, daß Christus den tragenden Grund bildet, im übrigen die gegenwärtige Generation (und auch jede überhaupt) ohne die vorige nicht einmal denkbar ist, im Spannungsfeld ihrer Wege, aber auch Holzwege steht. Versteht man Liturgiegeschichte recht, kann man dem Vf. nur überaus dankbar sein für seine Mühe.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Münchener Dissertation in einer Sparte mithilft, das reichhaltige Material der deutschen Liturgiegeschichte aufzuarbeiten. Auf dem Rituale-Sektor liegt, neben wertvollen Texteditionen, auch aus neuerer Zeit (Hürliemann), an liturgiewissenschaftlichen Gesamtdarstellungen, die dem gegenwärtigen Stand der Forschung entsprechen, nur eine für Speyer von A. Lamott vor, die sich Vf. auch in vielem zum Vorbild nahm. (Rez. gedenkt eine entsprechende Untersuchung für den Mainzer Sprengel in diesem Jahr abzuschließen.) Vf. geht auch in der Auswahl den Weg von L., indem er nur die Sakramente (und einige eng damit zusammenhängende Riten) behandelt, nicht aber die Sakramentalien. Er tut dies bewußt (2f) und gibt auch seine Gründe dafür an. Erfreulicherweise sind bei der Übersicht aber doch auch die Sakramentalien-Ordines registriert

(vgl. 2 und die Aufzählungen 12, 15 ff). Dieses Auswahlverfahren ist berechtigt, nicht zuletzt von der Materialfülle her, wirft aber auch Licht auf die zweite Möglichkeit: Gerade bei der Schaffung eines neuen Deutschen Rituale (Romano-Germanicum) und der sich damit stellenden Frage nach einem Proprium der Diözesen für das Rituale dürfte es wichtig sein zu wissen, was an Sakramentalien genuinem Bistumsbrauch entstammt. Dasselbe gilt aber auch für das deutsche Rituale als solches. Eine derartige Inflation von Sakramentalien, wie sie besonders (wieder) seit dem 17. Jh. vorkommt, kennen die alten Diözesanritualien nicht. Auch stellt ein (erweiterungsfähiger) Kreis von sauber konzipierten Sakramentalienfeiern (im Sinne eines »zeichenhaften Gottesdienstes« - unter Zurückdrängung der zu vordergründigen Motive wie Wirkung usw.) nicht nur ein im Sinne der liturgischen Erneuerung erforderliches Desiderat katholischer Liturgie dar, sondern bietet auch, ähnlich wie der Wortgottesdienst, bedeutende Möglichkeiten zur Begegnung mit den Getrennten, beispielsweise den evangelisch-lutherischen Christen (vgl. Agende III und IV der VELKD). So dürfte die oben erwähnte liturgiegeschichtliche Behandlung eines Bistumsrituales als Gesamtgebilde (nicht nur Sakramente, sondern auch Sakramentalien) sicher in manchem gewisse Vorteile gegenüber einer auf die Sakramente eingeschränkten bieten. Was die Frage der Materialfülle angeht, könnte eine zeitliche Beschränkung (etwa zunächst: »vor der Reformation bis zum deutschen Einheitsrituale«) das nicht zu unterschätzende Dilemma lösen helfen.

Vf. gliedert sein Werk in zwei Hauptteile: Die handschriftlichen und gedruckten Ritualien aus dem Bistum Freising (5 ff) - Die Ordines zur Sakramentenspendung in den handschriftlichen und gedruckten Ritualien des Bistums Freising (11 ff). Im ersten Teil gibt er einen wertvollen Überblick zur Geschichte der Freisinger Ritualien, wobei ihm die relativ gute Quellenlage und nicht zuletzt die reichen Bestände der Münchener UB zustatten kommen; freilich haben wir es bei den gesichteten Handschriften vorab mit Klosterritualien zu tun. Die Drucke werden ebenfalls trefflich nach Entstehung, Inhalt und Bedeutung gewürdigt. Gerade im Hin-

blick auf die erwünschte Bibliographie der Ritualien (parallel zu Bohattas Brevier- und Missalienwerk und in Zusammenhang mit dem Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Agenda) besitzen die Darlegungen erhöhte Bedeutung. Wenn auch vom Thema im engeren Sinne nicht erforderlich, dürfte m. E. (unterm Strich) noch etwas mehr vom Rituale als Buch gesagt werden, beispielsweise vom Einband. Die Lesbarkeit des Textes wäre manchmal wohl verbessert worden, wenn verschiedene dieser (bibliographischen) Angaben ihren Platz im Apparat gefunden hätten. Abgesehen vom Interesse, das dem Rituale nicht nur von der Theologie (sondern auch von der Buchkunde usw.) entgegengebracht wird, könnte durch die Behandlung der technischen Seite deutlich herauskommen, daß »Liturgie« in gewisser Beziehung nicht nur Kleriker, sondern auch Schreiber, Illuminatoren, Drucker usw. (abgesehen davon, daß viele von diesen früher zugleich Kleriker waren) beanspruchte.

Ein glücklicher Umstand für die Darstellung sind die handschriftlichen Quellen um 1000, die für Freising in Anspruch genommen werden können; leider fehlen solche zwischen dem 11. und 15. Jh. weitgehend. Die Druckritualien hat Vf. in vier Epochen gegliedert (110): Völlig selbständiges Diözesanrituale (1484-1612) - Weitgehend diözesan-fremdes Rituale (1612-1673) - An das Rituale Romanum angepaßtes, aber doch verhältnismäßig selbständiges Rituale (1673-1864) - Fast völlig an das RR angeglichenes Rituale (1864-1953). Die in der Konzeption eines »bayerischen Rituale« im Jahre 1930 verwirklichten Bestrebungen, welche den auch früher schon zusammengehörigen Landschaftsraum in etwa liturgisch einigten: München, Passau, Regensburg (mit Einschränkung: Augsburg, Eichstätt), legen gewisse Umrisse fest, auf die vor allem im zweiten Teil immer wieder vergleichsweise eingegangen wird.

Bei der Behandlung der Ordines: Taufe (sowie Firmung mit Kommunion im Anschluß an die Taufe), Buße, Krankensalbung, Eucharistie und Ehe ist jeweils die allgemeine Entwicklung aufgezeigt und die damit zusammenhängende genuine Verbindung der Freisinger Riten dargelegt. In einem Anhang teilt Vf. einen Krankenordo aus Clm 6426

(10.–11. Jh.) mit. Ein zweiteilig gegliederter Index (Initien; Namen, Orte, Sachen) beschließt die Studie.

Bezüglich der Taufe ist dem Vf. beizupflichten, wenn er sagt, man könne in den Freisinger Quellen noch den Übergang vom Skrutinienritus zum Taufordo feststellen, am Ordo selbst aber habe sich zwischen dem 11. Jh. und dem RR nichts Entscheidendes geändert. Die bestehenden Eigentümlichkeiten berechtigen nicht, von einer Diözesantradition zu reden (179f). Was den Vergleich mit Einzelheiten anderer Bistümer angeht, dürfte eine Überprüfung der Daten nicht immer überflüssig sein. Wenn Vf. beispielsweise 142 Anm. 49 sagt: »HERB 1479/80 erwähnt die Frage nach dem Namen nicht« usw., ist doch zu bedenken, daß dieses Buch im Knaben-Taufritus (fol. 3b) zwar mit dem *Exi immunde* beginnt, dann aber bemerkt: *Deinde sacerdos interroget de nomine infantis*; im Mädchenordo dieses Buches (fol. 7b) steht (nach dem *Exi immunde*): *Deinde imponat ei nomen*. (Auf S. 144, Zeile 2 muß beim zweiten Würzburger Buch verbessert werden: HERB 1482.)

Beim Bußsakrament ist der Übergang von der öffentlichen Bußpraxis zur privaten Beichte noch greifbar, über den Werdegang der Absolutionsformeln sind aus Freising keine Zeugnisse erhalten; von den gedruckten Ritualien bieten erstmals die Freisinger Bücher von 1612 Absolutionsformeln. Für die Frage nach der Bußansprache (205; vgl. TrThZ 1964) könnten die in der Mainzer Liturgie durchweg seit 1551 vorhandenen (vom Rez. vorgelegten) Texte in manchem weiterführen; das gilt auch für die Beurteilung der Vermahnungen bei der Taufe (LJ 1963), Eucharistie (ALw 1965), Krankensalbung (Mainzer Zeitschrift 1965/66) und Ehe (ZkTh 1965; vom Vf. im Lit. Verz. erwähnt).

Bei der Krankensalbung weist Vf. ebenfalls nach, daß sich keine grundlegenden Abweichungen gegenüber der Entwicklung im fränkisch-germanischen Raum feststellen lassen (268). Dennoch sind auch hier, in Verbindung mit dem dankenswerterweise abgedruckten Krankensalbungsorto (337ff) einige bedeutsame Varianten zu erheben. Die Bezeugung des Krankenkommunionordo ist in Freising schwach, von einer eigenen

Tradition kann noch weniger die Rede sein (296).

Für die Trauung konnte sich die Darstellung besonders auf die hervorragende Arbeit von Ritzer stützen; auch hier teilt Vf. wertvolle Freisinger Einzelheiten mit, die ihn veranlassen, sogar von einer wirklichen Diözesantradition zu reden (auch wenn der Ritus in seinem Grundbestand nicht Freisinger Herkunft ist; 335f).

Überblickt man die Arbeit im Zusammenhang und wertet die Mühe des Verfassers, ist man des Lobes voll. Wenn auch einige Partien etwas ausführlich gediehen sind, dürften sie im Sinne einer umfassenden Gesamtdarstellung (auch für den Nichtfachmann) ihren Wert besitzen. Dies gilt besonders da, wo die Parallelen zum altbayerischen Raum gezogen werden, weil damit ein Baustein zur Verwirklichung einer Kultgeographie geboten wird (Regensburg; Passau).

Einige Schönheitsfehler (Krankenölung: 20, neben dem sonst gebrauchten »Krankensalbung«; 27, zweitletzte Zeile von unten: Fehler; vgl. ferner die oben erwähnten Versehen) sind von untergeordneter Bedeutung. Ob das (auch von Lamott geübte) Verfahren, die Siglen auch im geschriebenen Text (in den Anmerkungen und bei Tabellen haben sie freilich ihr gutes Recht) zu verwenden, Schule machen sollte? Ein lesbarer Text hat auch seine angenehmen Seiten! (Bei diesem Verfahren wird man manchmal an Kurzschrift oder mathematische Methoden erinnert.) Vortrefflich sind die am Schluß der Kapitel gebotenen Zusammenfassungen, die eine grundsätzliche Orientierung ermöglichen, was bei der Fülle des Materials sehr von Vorteil ist. Eine kurze Gesamtübersicht (etwa mit Blick auf das Römisch-Deutsche Pontifikale) hätte die Studie noch abgerundet.

Eine Frage soll zum Schluß noch angeschnitten werden: Wenn Vf. in Verbindung mit den Ansprüchen zum Sakramentenvollzug (173) die Verdienste des Trienter Konzils heraushebt, darf man doch wohl die Bemühungen der Reformatoren in dieser Hinsicht nicht aus dem Auge lassen. Da, wie die ihrer Vollendung entgegengehenden Ausgaben der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs. (E. Schling) erweisen, schon in den 20er Jahren des genannten Jahrhunderts

deutsche Übertragungen katholischer Ordnungen (etwa Taufe; Trauung) mit Ansprache vorlagen, kann das Trienter Konzil in diesem Zusammenhang nicht alle Lorbeeren einheimsen. Damit sei zugleich an die wünschenswerte Einbeziehung der evangelischen Agenden (vorab lutherischer Prägung, sofern die entsprechenden Ausgaben ertragreich sind) in die katholischen Untersuchungen erinnert. Gerade im 16. Jh. waren ja manche Beziehungen enger als vermutet. Vom Gesichtspunkt der Reformation her gesehen, ist ja gerade die Ritualien-geschichte von etwa 1400 an besonders bedeutsam und wichtig. Glücklicherweise legt Vf. einen besonderen Schwerpunkt auf die Schilderung dieser Epoche (Frühdrucke; Zeit nach 1500), was den Wert des vorliegenden Werkes auch in dieser Hinsicht erweist.

H. Reifenberg